

Informationsvorlage

Fachbereich:	FB 22 Jugend und Familie	Datum:	22.04.2025
Berichterstattung:	Schnapp, Yvonne	AZ:	22
	Balk, Christie (vsj) Sonanini, Birgit (Context)	Vorlage Nr.:	054/2025

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Jugend und Familie	10.06.2025	öffentlich -

Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII im Landkreis Coburg

Sachverhalt

Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII sind gesetzlich verankerte Pflichtaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

Adressaten der Hilfen zur Erziehung sind Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie Eltern bzw. Personensorgeberechtigte. Unter dem Begriff der ambulanten Hilfen zur Erziehung werden Hilfen gefasst, die durch ihre intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen. Oberstes Ziel hierbei ist immer die Hilfe zur Selbsthilfe.

Damit dies gelingen kann orientiert sich die Familienhilfe am gesamten Familiensystem und dessen sozialem Netzwerk. Die Hilfen finden daher zu einem Großteil im häuslichen Umfeld statt und entsprechen somit dem Sozialraumkonzept des Landkreises Coburg. Hilfen werden dort erbracht wo die Familien leben. Gemeinsam mit der Familie wird nach naheliegenden und passgenauen Lösungen für die entstandenen Probleme und Konflikte gesucht und die Familie wird von der Fachkraft bei der Umsetzung der Lösungsstrategien unterstützt.

In der Ausschusssitzung werden Frau Balk (vsj) und Frau Sonanini (Context) ihre tägliche Arbeit und ihr Aufgabenfeld ausführen und anhand von Fallbeispielen näher erläutern. Frau Balk und Frau Sonanini halten den Vortrag stellvertretend für alle freien Träger, welche Leistungen im ambulanten Bereich der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Coburg erbringen. Im Landkreis Coburg gibt es mittlerweile seit knapp zwei Jahren einen Zusammenschluss der freien Träger bestehend aus Caritas, Context, IPSP, vsj, Rummelsberger, Lebens(t)räume und der Praxis Sagmeister.

An GBL 2, Frau Stadter
mit der Bitte um Mitzeichnung.

Bei Angelegenheiten des GB 2
an P2, Frau Zietz
mit der Bitte um Mitzeichnung.

An Büro Landrat, Frau Schrimpf
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- immer erforderlich -

WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

Zum Akt/Vorgang

Schnapp

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat